Wald-Sturmversicherung (im Sammelvertrag) **- Kurzdarstellung**

Leistungsbeschreibung:
Die Versicherungssumme (bei Vollbestockung)**: 4.000,00 Euro pro Hektar Sturmschadenfläche.**

Die vereinbarte Entschädigung gilt als Vermögensausgleich für den Sachschaden am vernichteten Bestand.

Die Entschädigungsleistung wird fällig, wenn aufgrund des Sturmschadens der **Bestockungsgrad (B°)** des verbleibenden Hauptbestandes auf **0,4 oder weniger** reduziert wurde. Der Bestockungsgrad (B°) wird dabei auf 2 Nachkommastellen erhoben und anschließend mathematisch gerundet. Nachwuchs und Unterstand bleiben unberücksichtigt. Dabei ergibt sich die Entschädigung aus der Differenz der Bestockungsgrade vor und nach dem Schadenereignis multipliziert mit der Schadenfläche und der vereinbarten Hektarentschädigung.

Versichert gelten Waldbestände, die aufgrund des Sturmschadens verjüngt werden müssen. Bereits vor Schadenseintritt unter dem Hauptbestand vorhandene Vorverjüngungen stellen keine Leistungseinschränkung dar. Einzelstammwürfe bzw. –brüche bleiben bei der Berechnung der bestandsweisen Sturmschadenfläche unberücksichtigt.

Folgesturmschäden in Waldbeständen, die unmittelbar an Sturmschadenflächen der vorangegangenen und nachfolgenden Sturmschadenereignisse angrenzen (aufgerissene Waldbestände) sind in einer Tiefe von 50 Metern für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem jeweiligen Sturmereignis vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht über Eigentumsgrenzen hinaus, d. h. Sturmschäden auf Flächen des Nachbarn haben keinen Einfluss auf den Versicherungsschutz der eigenen Waldbestände.

Bei den im Sturmschadenfall geschädigten Waldbeständen auf Nassstandorten nach Definition der Forstlichen Standortsaufnahme Niedersachsen (Ziffer 31*, 32, 36 bis 39), Waldbeständen in Naturschutzgebieten, wenn gem. NSG-Verordnung die Holzernte weitgehend oder gänzlich untersagt ist sowie bei sonstigen Beständen, die im Schadenfall das Alter der in der Forsteinrichtung für die jeweilige Baumart festgelegten Umtriebszeit überschritten haben, wird die o.g. Flächenentschädigung um 50 von Hundert reduziert.

Sollte für den vom Sturmschaden betroffenen Waldbestand eine oder mehr als eine Bedingung, die zur Leistungseinschränkung führt (s.o), zutreffen, darf der Abzug insgesamt nicht 50% übersteigen.

*die standortsbedingte Leistungseinschränkung gilt nicht bei entwässerten bzw. degradierten Mooren mit einem Grundwasserstand in der Vegetationszeit unter 60 cm unter Geländeoberfläche.

Selbstbehalt:
Der Versicherungsnehmer (einzelner Waldbesitzer) trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung 10 von Hundert – bei Forstbetrieben bis 10 ha mindestens 500 Euro, bei Forstbetrieben über 10 ha bis 50 ha mindestens 1.000 Euro, bei Forstbetrieben über 50 ha mindestens 2.000 Euro selbst.

Mitgliederverzeichnis/Flächenmeldung:
Das Verzeichnis der über den Vertrag versicherten Mitglieder (mit Namen und Waldfläche der einzelnen Mitglieder sowie Addition der Gesamtfläche) gilt als wesentlicher Vertragsbestandteil.

Der Versicherungsschutz für den Waldbesitzer beginnt ab dem Zeitpunkt des Beitritts zum Sammelversicherungsvertrag. Maßgebend ist die der Forstbetriebsgemeinschaft vorgelegte und unterzeichnete Beitrittserklärung des Mitglieds.

Versicherungsbeitrag:
Der Beitrag wird auf Grundlage der Gesamtwaldfläche ermittelt. Durch die jährlich zu meldende Flächenangabe können sich in den Folgejahren Beitragsänderungen ergeben. Die konkrete Höhe des Jahresbeitrages kann bei der FBG-Geschäftsstelle nachgefragt werden.

Für die Versicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Wald-Sturmversicherung (AWStB) Fassung 01/2008.